

Die unhaltbare Gasverordnung.

„Bestrafung“ kinderreicher Familien.

Täglich geht uns eine Fülle von Zuschriften zu, die aufs deutlichste zeigen, wie wenig die Verordnung auf die wirklichen Verhältnisse Rücksicht nimmt. Vor allem wird betont, daß keine Unterscheidung gemacht wird zwischen Gas, das zu Koch- und Heizzwecken, und Gas, das nur zur Beleuchtung dient.

In einer Zuschrift heißt es: Gas zur Beleuchtung ließe sich ja in den meisten Wohnungen sparen, aber nur dann, wenn die Gasanstalt kleinere Brenner unentgeltlich liefert, denn die meisten sind doch schon so sparsam, daß sie abends nur bei einer Flamme sitzen, daß sich eine Quersflamme aber nicht klein schrauben läßt, dürfte doch wohl den Gasleuten bekannt sein. Aber man könnte ja eine Stunde früher zu Bett gehen. Also soweit wäre die Bestimmung wenigstens zur Not ausführbar. Dagegen scheinen die Herren nicht daran gedacht zu haben, daß tausende Familien, besonders im Westen, das Gas nicht zur Beleuchtung, sondern nur zum Kochen gebrauchen. Für diesen Zweck hat nun eine Staffelung der Gasmenge entsprechend der Dunkelheit der verschiedenen Monate gar keinen Sinn, denn die Hausfrau braucht Sommer und Winter monatlich dieselbe Menge zum Kochen, eher im Sommer mehr als im Winter. Wenn also in mittleren Wohnungen für den Gasherd ein Fehnlammen-Zähler aufgestellt ist, so müßte die Hausfrau mindestens 800 : 12 = 66⅔ Kubikmeter Gas verbrauchen dürfen. Nach den jetzigen Bestimmungen darf sie für September nur 52 Kubikmeter verbrauchen, also etwa 1⅓ Kubikmeter für den Tag, berücksichtigt man die immer geringer werdende Heizkraft des Gases, so kann jeder sich sagen, daß mit dieser Menge selbst die geschickteste Hausfrau nicht wirtschaften kann; ich habe mich überzeugt, daß in meinem Haushalt 90 Kubikmeter bei sparsamem Verbrauch erreicht werden, also 38 Kubikmeter mehr als vorgeschrieben. Es bleiben also nur zwei Möglichkeiten, entweder man schaltet zwei kalte Tage ein — vielleicht befehlen die Behörden der Einfachheit halber zwei kalte Tage, an denen man sein Gemüse roh isst — oder man zahlt monatlich etwa 19 M. Gasstrafgeld.

Wie die neue Verordnung geradezu eine Bestrafung kinderreicher Familien bedeutet, läßt die nachfolgende Zuschrift erkennen:

Eine Familie, die wie die meine aus 8 Köpfen besteht und nur einen 10flammigen Gasmesser hat, zahlt bei einem Verbrauch von rund 150 bis 200 Kubikmeter Gas rund 75 Mark monatlich Strafgeld. Eine mir befreundete Familie, wo der Haushalt nur aus zwei erwachsenen Personen und einem Mädchen besteht, die zufällig einen 20flammigen Gasmesser hat (die Familie hat dieselbe Zahl der Räume wie ich), zahlt kein Strafgeld, nur weil sie zufällig einen 20flammigen Gasmesser und keine Kinder hat.

Ein anderer Leser macht darauf aufmerksam, daß sein Verbrauch im August v. Js., bei einem Haushalt von 8 Personen, 192 cbm betragen hat. Jetzt dürfte er nur 36 cbm gebrauchen, also etwa ⅕ des vorjährigen Bedarfs. Wie soll er das möglich machen? Der Zweck der neuen Gasverordnung ist doch nicht etwa nur der, die Gasanstalten durch Erhebung des Zuschlags zu bereichern.

Ungültigkeit der Einschränkung im August.

Der von der gesamten Öffentlichkeit gegen die neue Gasverordnung erhobene Einspruch hat bereits einen Erfolg gehabt: Von zuständiger Stelle ist die bestimmte Erklärung abgegeben worden, daß die neuen Sonderbestimmungen für den Monat August noch nicht gelten sollen. Mit dieser Erklärung sind die in Differ 1 der Bestimmungen vom 11. August angeführten Zahlen für den zuschlagfreien Höchstverbrauch an Gas im Monat August-September, d. h. vom Tage der laufenden Standaufnahme im August bis zum Tage der laufenden Standaufnahme im September, hinfällig geworden.